

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

## Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Kinder- und Jugendberufshilfe nach § 11 SGB  
VIII**

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	26.06.2012	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2012	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	25.07.2012	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

*Der Gemeinderat beschließt die Förderung von Ferienfreizeitangeboten in Heidelberg ab dem Jahr 2013 wie von der Verwaltung vorgeschlagen neu zu regeln.*

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Ausgrenzung verhindern
DW 1	+	Familienfreundlichkeit fördern

**Begründung:**  
Mit der geplanten Neustrukturierung der Fördermöglichkeiten erhalten Kinder aus finanziell schwächer gestellten Familien verbesserte Möglichkeiten, an Ferienbetreuungsmaßnahmen in Heidelberg teilzunehmen.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## B. Begründung:

Im Jugendhilfeausschuss am 8.5.2012 wurde beschlossen, dass die Verwaltung noch vor der Sommerpause einen Vorschlag vorlegen solle, wie eine Bezuschussung für Kinder mit Heidelberg-Pass für Ferienfreizeitangebote erfolgen könnte.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugenderholung und für Maßnahmen der Ferienbetreuung sind im SGB VIII im § 11 festgelegt.

Diese Angebote sollen Kindern und Jugendlichen grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden, über Umfang und Qualität entscheidet aber jeweils der verantwortliche Träger der Jugendhilfe.

Die Aufnahme dieses Punktes in die Leistungen des § 11 SGB VIII erfolgte seinerzeit vor dem Hintergrund, dass es soziale Lagen und individuelle Lebensverhältnisse für Kinder- und Jugendliche gibt, die ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung gefährden oder beeinträchtigen. Für diese Kinder sollte die Jugendarbeit in den Ferien einen Beitrag zu einem gesunden Aufwachsen und zu einer sozialen Integration leisten.

Über viele Jahre hinweg setzten sich die Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung daher klassisch zusammen aus

- Stadtranderholung am Wohnort und
- Ferienfreizeitmaßnahmen außerhalb Heidelbergs

Über die Förderung dieser Angebote wurde dem Jugendhilfeausschuss in regelmäßigen Abständen berichtet, zuletzt mit einer Beschlussvorlage vom 20.04.2004, in welcher die strukturellen Zuschüsse dargelegt wurden.

Die Ferienmaßnahmen außerhalb Heidelbergs werden bei Vorliegen der Voraussetzungen alle 3 Jahre für Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren bei Anbietern anerkannter Jugendhilfeträger gefördert ( bei 2- wöchigen Freizeiten mit einem Höchstbetrag von 511.- €; bei 3- wöchigen Freizeiten mit einem Höchstbetrag von 665.- €.)

Diese Förderung hat sich bewährt und soll in unveränderter Form weitergeführt werden.

### **Konzeptionelle Weiterentwicklung:**

In den vergangenen Jahren hat sich die Angebotslandschaft für Kinder und Jugendliche in den Schulferien grundlegend verändert. Sowohl von der Art der Angebote, der angebotenen Zeitdauer als auch den Trägern existiert mittlerweile eine enorme Angebotspalette. Hintergrund ist das wachsende Bedürfnis von Eltern, gerade auch in den Schulferien qualitativ hochwertige Betreuungsangebote unterschiedlicher Zeitdauer für ihre Kinder vorzufinden. Die Übergänge von reinen Freizeitangeboten zu Betreuungsangeboten sind dabei fließend. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, zusätzlich zu den bewährten Grundpfeilern der Ferienbetreuung – Stadtranderholung und Ferienfreizeiten außerhalb Heidelbergs – auch für die Ferienfreizeitangebote in Heidelberg ein einheitliches Unterstützungssystem aufzubauen. Hiermit soll Kindern aus finanziell schwächer gestellten Elternhäusern der Zugang zu diesen Ferienfreizeitangeboten ermöglicht werden. Für die Übernahme von Teilnehmerbeiträgen müssen die Ferienfreizeitangebote dabei eine Reihe von Bedingungen erfüllen.

Diese sind:

- Der Träger des Angebots muss ein anerkannter Träger der Jugendhilfe sein.
- Kosten von Ferienbetreuungsmaßnahmen an den Schulen, die derzeit von päd- aktiv e.V. durchgeführt werden, können nicht übernommen werden. Dieser Bereich muss gesondert geregelt werden. Ein entsprechender Verwaltungsvorschlag ist aktuell in der Diskussion in den zuständigen Ausschüssen.
- Das Angebot muss mindestens eine Zeitdauer von 1 Woche – Feiertage in der Woche sind dabei unschädlich – und täglich einen Zeitrahmen von mindestens 6 Stunden umfassen.
- Unterstützungsberechtigt sind alle Heidelberger Kinder im Alter von 5 – 13 Jahren, die Besitzer eines Heidelberg- Passes oder eines Heidelberg- Passes + sind. Eine Förderung darüber hinaus ist nicht möglich.
- Pro Jahr werden maximal die Kosten für drei Wochen Ferienfreizeitangebote in Heidelberg übernommen. Es ist dabei sowohl möglich, eine dreiwöchige Maßnahme zu besuchen als auch drei einwöchige Maßnahmen.
- Pro Woche können maximal 110.- € an Kosten übernommen werden. Dieser Kostenrahmen orientiert sich weitgehend an der vorhandenen Kostenstruktur der größten Stadtranderholung, die vom Diakonischen Werk durchgeführt wird. Preiswertere Maßnahmen werden nur in Höhe der tatsächlichen Teilnehmergebühren bezuschusst.

### **Umsetzung:**

Die neuen Regelungen sollen ab 2013 gelten. Die Umsetzung ist folgendermaßen geplant:

- Jede/r berechnigte Inhaber/in eines HD- Passes erhält einmal im Jahr einen dreiteiligen Gutschein, der für drei Wochen Ferienfreizeitangebote in Heidelberg eingelöst werden kann. Die genaue Umsetzung der Gutscheinausgabe wird derzeit noch zwischen den beteiligten städtischen Ämtern abgestimmt.
- Ausgehend von den oben beschriebenen Kriterien wird im Übersichtsprogramm der städtischen Kinder- und Jugendförderung zu den Ferienangeboten des Jahres eindeutig festgelegt, welche Ferienfreizeitangebote die genannten Kriterien erfüllen und damit förderfähig sind.
- Mit ihrer Teilnahme geben die Kinder dann beim Veranstalter entsprechend der Dauer der Maßnahme ihren Gutschein ab.
- Der Veranstalter reicht nach Beendigung seines Angebots die eingesammelten Gutscheine beim Kinder- und Jugendamt zur Kostenerstattung ein.
- Diese Regelung wird auch für die Übernahme der Teilnehmerkosten bei den Stadtranderholungen angewandt, die bisher eine andere Form der Abwicklung hatten.

Mit dieser Ausweitung trägt die Verwaltung der gewandelten Angebotsstruktur im Bereich der Ferienmaßnahmen Rechnung und ermöglicht es damit Kindern aus finanziell schwächer gestellten Familien, an diesem breiten Angebotsspektrum teilzuhaben.

Inwieweit diese Veränderungen mit den bisher vorhandenen Mitteln der Kinder- und Jugenderholung (93.000.- €), die in den vergangenen Jahren nicht in vollem Umfang ausgeschöpft wurden, finanziert werden können, ist derzeit nicht zuverlässig kalkulierbar.

Daher soll in den Haushaltsplanentwurf 2013/2014 je Jahr erneut ein Ansatz in Höhe von 93.000.- € aufgenommen werden.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner